



**Satzung  
über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Ahaus**

**vom 24.11.2006**

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

---

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-----------------------	------------------------	--------------------------

---

22. November 2006 24. November 2006 01. Januar 2007

20. November 2007 03. Dezember 2007 01. Januar 2008 § 15 Abs. 5

**Satzung  
über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Ahaus  
(Abfallentsorgungssatzung)  
vom 24.11.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2007 (GV. NRW, S. 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, 1994 S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Ahaus betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW) verfolgt diese Satzung in erster Linie die Ziele der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Hierbei ist insbesondere die Zielhierarchie „Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung“ zu beachten. Auch der Kreis Borken ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Ahaus zuständig. Insofern ist das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken und die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken mit ihren Anlagen zu berücksichtigen (Bezugsquelle: Stadt Ahaus, Amt für Abfallwirtschaft oder Internet [www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/](http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/) Unterpunkt „Natur und Umwelt“).
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensfüh-

rung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die stofflich verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 und 7 KrW-/AbfG).

- (3) Die Stadt Ahaus erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Krw-/AbfG gesetzlich zugewiesen sind:
  - a. Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Stadtgebiet anfallen und Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises.
  - b. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  - c. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen (§ 5 Abs. 1 - 3, LAbfG NRW). Die Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 4 dieser Satzung ist auf den Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Abfallberatungspflicht obliegt nach § 3 Satz 1 erster Halbsatz LAbfG NRW dem Kreis Borken. Diese Pflicht berührt nicht die Abfallberatungspflicht nach § 38 Abs. 1 KrW-/AbfG.
- (6) Die Stadt Ahaus kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1) - 3) Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (7) Die Stadt Ahaus wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ahaus umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Ahaus gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a. Gestellung der Abfallbehälter (Container, Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäße) und Restmüllsäcke.
  - b. Einsammeln und Befördern von Restmüll. Unter Restmüll sind die Abfälle zu verstehen, die nach dieser Satzung keiner stofflichen Verwertung unterzogen werden können (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG) und nicht schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung sind. Restmüll ist Abfall zur Beseitigung, insbesondere Backpapier, Bürsten, Hygieneartikel, Fahrradmäntel und –schläuche, Filzstifte, Fotos, Glühbirnen, Gummiartikel, Porzellan, Kinderspielzeug, Keramik, Kosmetik, Kugelschreiber, Lederreste, Spezialpapiere, Steingut, Staubsaugerbeutel, Straßenkehrriem, Spiegelglas, Tapeten- und Teppichreste, Videokassetten, Disketten, Windeln, Zahnbürsten, Zigarettenkippen. Zur Übersicht wird auf Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken verwiesen.
  - c. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen. Bioabfälle sind Abfälle zur Verwertung. Zum Bioabfall gehören Abfälle aus organischen Substanzen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs wie organische Küchenabfälle, Grün- und Gartenabfälle und sonstige Materialien organischer Natur. Organische Küchenabfälle sind insbesondere Speisereste, Lebensmittel, Kartoffelschalen, Eierschalen, Knochen, Kaffee- und Teefilter, Küchenpapier, Papiertaschentücher sowie Fett und Speiseöl. Zu den Grün- und Gartenabfällen gehören insbesondere Baum- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Pflanzenreste, Wurzeln und Blumenerde, soweit sie von den Bioabfallbehältern erfasst werden können. Zu den sonstigen Materialien organischer Natur gehören z.B. Haare, Federn, unbehandelte Holzspäne sowie Einstreu und Mist aus der Kleintierhaltung. Tierkadaver sind keine Bioabfälle. Zur Übersicht wird auf Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken verwiesen.
  - d. Einsammeln und Befördern von **Altpapier**, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt (siehe § 10 Abs. 2). Zum Altpapier gehören alle Abfälle aus Papier, Pappe und Karton, die nicht mit Kunststoff- oder Metallfolien oder anderen Materialien untrennbar verbunden sind. Altpapier ist Abfall zur Verwertung.
  - e. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll nach § 16 dieser Satzung.
  - f. Betrieb von **Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen**, bzw. Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 16 dieser Satzung.

- g. Information und **Beratung** über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen hinsichtlich der Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ahaus (§ 38 Krw-/AbfG).
  - h. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von **Straßenpapierkörben**.
  - i. Einsammlung von **verbotswidrigen Abfallablagerungen** von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Container, Restmüll-, Biomüll-, Altpapiergefäße und Restmüllsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll und sperrige Strauch- und Grünabfälle) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Sperrmüll, Altholz, sperrigen Grün- und Gartenabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten an den Wertstoffhöfen der Stadt Ahaus sowie von Elektrokleingeräten und schadstoffhaltigen Abfällen am Schadstoffmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt und werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland GmbH und anderer zugelassener Systembetreiber, soweit die Hersteller oder Vertreiber sich gem. § 6 Abs. 3 VerpackV an dem o.g. System beteiligen. Die Stadt Ahaus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gestattet den Privatunternehmen mit der Abstimmungsvereinbarung, dass diese ein Duales System im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) auf dem Gebiet der Stadt Ahaus aufbauen können. Diese Vertragskonstellation hat zur Folge, dass das Duale System auf der Ebene der Stadt Ahaus kein formalrechtlich integrierter Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ist.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus sind gemäß § 15 Abs.1 und 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Ahaus nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):

1. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, zu deren Rücknahme die Hersteller und Vertreiber nach § 4 Abs. 1 VerpackV verpflichtet sind,
  2. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, zu deren Rücknahme die Vertreiber nach § 5 Abs. 1 VerpackV verpflichtet sind,
  3. Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff und Verbundstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV, für die sich die Hersteller oder Vertreiber im Rahmen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV an ein System beteiligen, das die Rücknahme, Verwertung und Entsorgung der Verkaufsverpackungen sichern.
- b. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes und des Kreises durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist. Dies sind insbesondere die Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 bis 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken aufgeführt sind.
  - c. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 4 dieser Satzung und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 7 VerpackV.
  - d. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG).
  - e. Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 bis 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken aufgeführt sind. (Bezugsquelle: Stadt Ahaus, Amt für Abfallwirtschaft oder Internet [www.kreisborken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/](http://www.kreisborken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/) Unterpunkt: „Natur und Umwelt“).
- (2) Die Stadt Ahaus kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
  - (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
  - (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Ahaus ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle insbesondere nach den Vorschriften des KrW-

/AbfG, des LAbfG NRW und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zur Verwertung/Entsorgung verpflichtet (§ 9).

#### § 4

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden in haushaltsüblichen Mengen vom Kreis Borken an dem von ihm betriebenen Sammelfahrzeug (Schadstoff- und Elektromobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt und vom Schadstoff- und Elektromobil erfasst werden können.
- (2) Zu den schadstoffhaltigen Abfällen i.S. von Abs. 1 Satz 1 gehören insbesondere die nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken am Schadstoffmobil bzw. am Problemabfallzwischenlager zu entsorgenden Problemabfälle (Anlage 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken, u.a. Farb- und Lackrückstände, Batterien, Spachtelmasse, Fette, Säuren, Laugen, Beizen, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Nitroverdüner, Waschbenzine, Rostschutzmittel, Fotochemikalien, Schädlings-, Unkraut-, Pflanzen- und Insektenbekämpfungsmittel, Medikamente, Spraydosen, ölhaltige Betriebsmittel, Kleinkondensatoren und Leuchtstoffröhren - Quelle: [www.kreisborken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/](http://www.kreisborken.de/kreisverwaltung/rechtssammlung/) Unterpunkt: „Natur und Umwelt“). Diese schadstoffhaltigen Abfälle sind von den übrigen, auf dem Grundstück anfallenden Abfällen getrennt zu halten (§ 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) und zu den von der Stadt über den Abfallkalender oder vom Kreis Borken über eine Pressemitteilung bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug (Schadstoff- und Elektromobil) anzuliefern. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt Ahaus über den Abfallkalender bekannt gegeben.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ahaus liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Ahaus den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Ahaus haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht bezüglich der Bioabfallgefäße nicht für den Außenbereich, da hier die Vermutung der Eigenkompostierung nach § 8

dieser Satzung gilt (unwirtschaftliche Anschlussquote). Bezüglich der Entsorgung problematischer Bioabfälle wird auf § 8 Abs. 2 verwiesen.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ahaus liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück nur zum Teil zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne in angemessenem Umfang zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 2 Nr. 2 GewAbfV genannten Abfälle.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 22 und 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Ahaus an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Ahaus bzw. dem Kreis Borken nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten, Mäuse, ...), nicht entsteht. Eigenkompostierer, die aufgrund dessen vom Bioabfallgefäß befreit sind, können aus Gründen der Hygiene problematische Bioabfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und

gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft über das Restmüllgefäß entsorgen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ahaus stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ahaus gem. § 3 Abs. 1b - e dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Ahaus bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
- a. blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l,
  - b. braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240l,

- c. graue Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l, 240 l, so wie 1.100 l Container für Restmüll,
- d. für Restmüllmengen, für die die Restmülltonne vorübergehend nicht ausreicht und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Ahaus gegen Gebühr zugelassene graue Abfallsäcke vom Bürgerbüro bezogen werden. Sie werden von der Stadt zusammen mit der Restmülltonne eingesammelt.

Außerdem werden im Rahmen des Dualen Systems Deutschlands (DSD) von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 VerpackV folgende Abfallentsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt:

- e. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
- f. gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (gebrauchte Verkaufsverpackungen aus dem Dualen System) mit der Größe 240 l, und 1.100 l oder gelbe Säcke und
- g. Anteil der Altpapiergefäße für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) unterliegt, hat in jeweils ausreichendem Maße die Aufstellung von Abfallbehältern nach § 10 dieser Satzung zu dulden und zwar:
- a. mindestens einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Größenordnung 240 l, soweit nicht eine Regelung nach § 14 dieser Satzung getroffen worden ist,
  - b. mindestens einen braunen Abfallbehälter oder grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l, soweit nicht eine Regelung nach § 14 getroffen worden ist.
  - c. mindestens einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l.
  - d. mindestens einen gelben Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (gebrauchte Verkaufsverpackungen aus dem Dualen System) in der Größenordnung 240 l oder 1.100 l, soweit die Systembetreiber für die Stadt Ahaus Abfallbehälter vorsehen. Sind gelbe Abfallbehälter nicht vorgesehen, erhalten die Grundstückseigentümer die Möglichkeit an den von der Stadt festgelegten Verteilerstellen ausreichend gelbe Kunststoffsäcke zu beziehen.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Ahaus zu dulden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung individuell im Sinne der GewAbfV von der Stadt unter Zugrundelegung von betriebsspezifischen Größen wie Menge des anfallenden Restmülls, Beschäftigtenzahl, Gewerbeart und Betriebsfläche ermittelt und festgesetzt. Der Anschlusspflichtige erteilt der Stadt hierzu die notwendigen Informationen. Entsprechend gilt die Regelung für Fälle des § 6 Abs. 3.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene – für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche Straße zu stellen. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Straße hin zu zeigen.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Stadt im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllfahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Die Gefäße sind nach der Leerung unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des Leerungstages von den öffentlichen Straßen zu entfernen.
- (4) Ist eine öffentliche Straße wegen ihres Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. Baumaßnahmen), sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße oder einem befestigten öffentlichen Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen. Diese Regelung gilt im Außenbereich für öffentliche Wirtschaftswege entsprechend.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke/ Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a – c werden von der Stadt Ahaus gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Die Stadt Ahaus kann die Gefäßgestellung einem Dritten übertragen.
- (2) Nach § 4a Abs. 1 LAbfG NRW sind zur Erfüllung der Anforderungen des KrW-/AbfG und des LabfG NRW Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Insofern müssen die Abfälle in die bereitgestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können und auch benutzt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen; Glas; Papier und Pappe; Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen; Elektro- und Elektronikgeräten, Schadstoffen und Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung bzw. Anlieferung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Ahaus bereitzustellen: (Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2)
  - a. Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Behälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  - b. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu bringen. Soweit nur Container zur Trennung von Weiß- und Buntglas aufgestellt sind, ist Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer zu werfen. Glas und andere Abfälle dürfen nicht neben den Behältern abgelagert oder dort anderweitig zurückgelassen werden.
  - c. Papier, Pappe und Karton sind, soweit sie nicht von gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden eingesammelt werden, in die blauen Gefäße einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
  - d. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen im Rahmen des Dualen Systems, sind in die gelben Gefäße bzw. gelben Säcke zu geben und zur Abholung bereitzustellen.
  - e. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil oder den beiden Wertstoffhöfen in den dafür bereitgestellten Containern entsprechend dem ElektroG zu entsorgen.

- f. Schadstoffe im Sinne der Anlage 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken sind im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises Borken zu entsorgen.
- g. Restmüll, mit Ausnahme der sperrigen Abfälle nach § 16, der nicht nach den unter Buchstaben a bis f genannten Möglichkeiten entsorgt werden kann, ist in die grauen Gefäße oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter dürfen das zulässige Gesamtgewicht (240 l-Gefäß = 110 kg, 120 l-Gefäß = 60 kg, 80 l-Gefäß = 50 kg) nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Ahaus gibt die Termine für die Einsammlung bzw. Anlieferung der Abfälle und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

## § 14

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann im Einzelfall eine Entsorgungsgemeinschaft für Papier- und Bioabfälle zugelassen werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er seine Papierabfälle über zugelassene Abfallbehälter für Papier oder seine organischen Abfälle über zugelassene Abfallbehälter für organische Abfälle zusammen mit einem anderen Grundstückseigentümer aus der Stadt Ahaus entsorgt und einer der beteiligten Grundstückseigentümer sich der Stadt gegenüber zur Übernahme der Papierabfälle oder der organischen Abfälle sowie der Abfallbeseitigungsgebühr verpflichtet hat. Eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von Satz 1 kann nur für zwei Grundstücke gebildet werden. Für organische Abfälle sind Entsorgungsgemeinschaften nur zulässig, wenn die Bioabfälle zusammen mit einem Gefäß entsorgt werden, das auf einem der umliegenden Grundstücke aufgestellt ist und wenn

bei den beteiligten Grundstücken hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Ahaus im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (3) Die Entscheidung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

### **§ 15**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die blauen Abfallgefäße für Pappe, Papier und Karton werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Die gelben Abfallgefäße bzw. gelben Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe im Rahmen des Dualen Systems werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Für die 1.100 l-Container für Restmüll kann wahlweise 4-wöchentliche, 14-tägige, wöchentliche und zweimal wöchentliche Leerung beantragt werden.
- (4) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die Restmüllsäcke werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Die braunen Abfallbehälter bzw. die grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle werden in den Monaten April bis November im 2-Wochen-Rhythmus und in den Monaten Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
- (6) Die Termine für die Leerung der Gefäße und die Einsammlung der Abfallsäcke sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Abfallbehälter und Abfallsäcke müssen am Leerungstag bis 7.00 Uhr bereitgestellt werden.

### **§ 16**

#### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte/ Wertstoffhöfe**

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushalten, die im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, werden von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung einmal jährlich zu festen von der

Stadt Ahaus vorgegebenen Terminen abgefahren. Hierzu gehören folgende Abfallarten:

- a. sperrige Grün- und Gartenabfälle aus Haus- und Kleingärten, die nicht über das Bioabfallgefäß erfasst werden können. Hierunter fallen Strauch- und Astwerk sowie Baumschnitt. Sie sind auf eine Länge von höchstens 1,50 m mit Schnüren aus verrottbarem Material zu bündeln (Grünabfuhr).
  - b. sonstige sperrige Abfälle (Sperrmüll) wie z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel, Teppichböden, Fahrräder, Kinderwagen, Teppiche, Altholz, Altmetall und sonstiger sperriger Hausrat. Die Entsorgung von Bau- schutt, Bauabfällen, Baumischabfällen und Gewerbe- und Industrieabfällen ist hiervon ausgenommen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur auf Anforderung. Sie ist spätestens 14 Tage vor dem Abholtermin, der im Abfallkalender vorgegeben ist, bei der Stadt anzumelden.
- (2) Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.
  - (3) Für die in Abs. 1 aufgeführten Abfälle betreibt die Stadt zusätzlich zwei Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen (Wertstoffhöfe). Die Entsorgung des Sperrmülls und der sperrigen Grün- und Gartenabfälle erfolgt hier im Bringsystem. Lage und Öffnungszeiten der Wertstoff- und Sperrmüllannahmestellen und die Annahmebedingungen werden von der Stadt über den Abfallkalender bekannt gegeben. Den Anweisungen des Personals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten, die Platzordnung mit den Sortiervorgaben ist einzuhalten.
  - (4) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG sind die Wertstoffhöfe der Stadt Ahaus gleichzeitig Sammelstellen, zu denen diese Geräte gebracht werden können (Bringsystem). Kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte (wie z.B. Föhne, Lockenstäbe, PC´s, Mixer, Musikanlagen, Toaster und dergl.) können auch am Schadstoff- und Elektromobil des Kreises Borken abgegeben werden.
  - (5) Die Termine für die Einsammlung der sperrigen Abfälle sowie notwendige Änderungen (z.B. Feiertagsregelung usw.) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig über den Abfallkalender bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt an den vorgegebenen Tagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Abfälle sind bis 7.00 Uhr bereitzustellen.
  - (6) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat der Stadt Ahaus den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle,

ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Ahaus unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18**

#### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Ahaus ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Ahaus ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 19**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Ahaus obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Dies gilt auch bei witterungsbedingten Störungen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 20**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt Ahaus ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 21**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Ahaus werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Ahaus erhoben.

### **§ 22**

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 23**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Ahaus zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter gemäß § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 2 dieser Satzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
  - d. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Restmüllsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - h. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - i. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eine Duldung der von der Verwaltung zugeteilten Gefäßgröße nicht hinnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

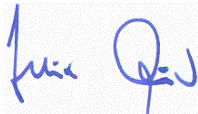
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 20.11.2007 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus (Abfallentsorgungssatzung) vom 24.11.2006 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332,333) in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 11.11.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 27. November 2007



---

(Felix Büter)